

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 22.12.1907

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1907.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 58. Patent vom 3. Dezember 1907, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweiser am 15. November 1906 abgeschlossenen Vertrages.
- N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1907, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Wehta.
- N^o 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr für das Herzogtum Oldenburg.

N^o 58.

Patent, betreffend die Verkündigung eines zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweiser am 15. November 1906 abgeschlossenen Vertrages.
Oldenburg, den 3. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und des Senats der freien Hansestadt Bremen unter dem



15. November 1906 ein Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser abgeschlossen ist, und der Landtag des Großherzogtums demselben seine Zustimmung erteilt hat, bringen Wir den Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

de Beer.

Vertrag

zwischen Oldenburg, Preußen und Bremen, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, im Anschluß an die in den Verträgen vom 11. März 1891, vom 25. Februar 1896 und vom 1. März 1900 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vereinbarten Arbeiten einen weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweser vorzunehmen, sind mit den näheren Vereinbarungen

von seiten Preußens:

Unterstaatssekretär Dr. Holle,
 Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Peters,
 Geheimer Oberregierungsrat Risler,
 Geheimer Finanzrat von Baumbach,
 Geheimer Baurat Eich,
 Geheimer Regierungsrat von Bartsch;

von seiten Oldenburgs:

Geheimer Oberbaurat Tenge,
Oberregierungsrat Scheer;

von seiten Bremens:

Bürgermeister Dr. Marcus,
Senator Wessels,
Oberbaudirektor Bücking,
Baurat Deltjen

beauftragt worden, welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen nachstehenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die in den Verträgen vom 11. März 1891, vom 25. Februar 1896 und vom 1. März 1900 vereinbarten Arbeiten zur Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweiser von der Geestemündung abwärts werden nach einem von der Bremischen Bauverwaltung aufgestellten, diesem Vertrage zu grunde liegenden Entwurfe vom 10. März 1906 fortgesetzt und ergänzt. Die Arbeiten erfordern in einem Zeitraum von sechs Jahren eine weitere Aufwendung von sechs Millionen Mark.

Artikel II.

Die Ausführung wird auf Grund des Entwurfs von Bremen bewirkt; die Preussischen und Oldenburgischen Beamten haben zur Wahrung des Interesses ihrer Staaten darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung nach den vereinbarten Plänen erfolgt.

Abweichungen von dem Entwurfe, welche sich aus technischen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen den Regierungen vorbehalten.

Aus den von den Regierungen zu bezeichnenden Vertretern wird unter Zuziehung von Vertretern des Reichs-

Marine-Amts eine Kommission gebildet, welche die Stromstrecke in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre zu befahren hat.

Artikel III.

Die Kosten der Ausführung und der Unterhaltung bis zu dem in Artikel I bezeichneten Betrage von sechs Millionen Mark zuzüglich einer Verzinsung von dreieinhalb vom Hundert werden allmählich aus dem Aufkommen der zufolge Staatsvertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 6. März 1876 zur Hebung gelangenden Schiffahrtsabgabe erstattet, soweit dieses Aufkommen nicht zur Deckung der daraus vorweg zu bestreitenden Ausgaben erforderlich ist.

Die vorgedachte Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Verwendung folgenden Monats.

Bremen hat den Regierungen der beiden anderen Staaten eine Abrechnung über die Ausgaben jeden Jahres sowie die Vorschläge über den aus der Schiffahrtsabgabe zu entnehmenden Erstattungsbetrag zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Artikel IV.

Soweit die Aufwendungen Bremens (Artikel III) nicht bis zum 1. Januar 1950 aus dem Aufkommen der Schiffahrtsabgabe gedeckt sind, wird der Fehlbetrag einstweilen mit zwei Zwölfteln von Preußen und mit einem Zwölftel von Oldenburg an Bremen gezahlt, der Rest mit neun Zwölfteln von Bremen übernommen, jeder der drei Staaten aber für seine Aufwendungen einschließlich einer Verzinsung von dreieinhalb vom Hundert nach dem gleichen Anteilsverhältnisse aus dem verfügbaren Ertrage der Schiffahrtsabgabe entschädigt.

Artikel V.

Dieser Vertrag tritt sofort nach Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1906.

gez. Holle.	gez. Tenge.	gez. Marcus.
Peters.	Scheer.	Bessels.
Kisfer.		Bücking.
von Baumbach.		Deltjen.
Gich.		
von Bartsch.		

N^o. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Wechta.

Oldenburg, den 7. Dezember 1907.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Wechta angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 1908 nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten für den gedachten Zeitraum die Bestimmungen der Art. 2 § 2 und 4—6 des Gesetzes

und die auf Grund desselben erlassene Rörungsordnung, welche nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Bechta in Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

Ziegenbockförungsordnung

für den Amtsverband Bechta.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Bechta bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Der Verband zerfällt in folgende 3 Abteilungen:

1. die Gemeinden Bechta, Dythe, Lutten, Goldenstedt, Bisbeck und Langförden;
2. die Gemeinden Bakum, Bestrup, Dinklage, Stadt- und Landgemeinde Lohne;
3. die Gemeinden Steinfeld, Holdorf, Damme und Neuenkirchen.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus drei Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

Die zu Wählenden müssen aus den Mitgliedern der Ziegenzuchtvereine genommen werden, sofern solche in der Abteilung vorhanden sind.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zweck die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen;
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat; diejenigen des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrat. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß der Rörungsordnung übt an Stelle des Amtrats der Amtsvorstand des Amtsverbandes Wechta die im vorstehenden Absätze erwähnten Vorschlags- und Ernennungsrechte aus.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum 2. ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Für die im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben. Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 4. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen hornlosen Sahnenschlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 5 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres und zwar für den ganzen Bezirk an einem möglichst in dessen Mitte belegenen Orte, welcher von der Kommission zu bestimmen ist.

Auf Antrag der Verbandskommission können vom Amte mehrere Föhrungsorte bestimmt werden.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke aus dem ganzen Föhrungsbezirke vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

§ 4. Bei den angeföhrten Böcken ist auszusprechen, ob dieselben mit genügend, gut, oder sehr gut angenommen sind.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und einem dritten aus der Reihe der Aichtsmänner hierzu von der Verbandskommission gewählten Mitgliede. Im Verhinderungsfalle wird der Obmann durch das zweite Mitglied vertreten.

Für das zweite und dritte Mitglied ist aus der Reihe der Aichtsmänner von der Verbandskommission je ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl des dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner der Rörungskommission erfolgt für die Dauer ihrer Dienstzeit als Aichtsmänner.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Vockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Art. 5 § 2 zu Raum.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptkörnung werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Nachkörnungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Gebühren bei der Körnung sollen für jeden angeführten Bock bei der Hauptkörnung 2 *M.*, bei der Nachkörnung 3 *M.* betragen; die Gebühren fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 4. Täglich nach Beendigung des Körnungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der vom Obmanne eingesandten über die Körnung aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschriebener für den Körnungsbezirk oder Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptkörnung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Körnungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

Böcke dürfen nicht länger als 2 Jahre an demselben Standorte zum Decken zugelassen werden, sofern nicht mehrere Böcke für denselben Standort angeführt sind und sichergestellt ist, daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke und dergleichen) versehen, welches im Falle der Abkörnung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abförungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-kommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M* für einen Tag und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen. An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfg. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes sowie der Achtmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dem Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

№. 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Radfahrverkehr für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 11. Dezember 1907.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Herzogtum Oldenburg folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vor-

schriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung,
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen,
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von dem Gemeindevorstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand gezogenem Papier kostenfrei ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter,

Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umtreiben von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene Anordnungen der Wegepolizeibehörde kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wegepolizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

§ 15.

Wegepolizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

E. Strafbestimmungen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 17.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt das Staatsministerium.

G. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

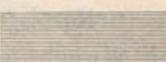
Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910.

Oldenburg, den 11. Dezember 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Cassebohm.

Großherzogtum Oldenburg.
Herzogtum Oldenburg.

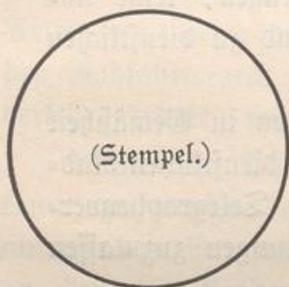
N^o: 

Radfahrkarte

für

.....
(Name, Stand)

wohnhaft zu



....., den 19.....
(Ort)

Der Stadtmagistrat.
Der Gemeindevorstand.

